



## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Drucksache 17/ 858

Der Landtag wolle beschließen:

Vorbemerkung der Antragstellerin:

Seit 2007 befinden sich viele Schulen in Schleswig-Holstein im Umbruch. Noch immer ist die Umsetzung der Schulreform nicht abgeschlossen. Eine erneute Änderung des Schulgesetzes, die die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit verändert, ist darum das letzte, was unsere Schulen brauchen. Die Rahmenbedingungen für Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie die Gymnasien waren die Grundlage für Änderungen der pädagogischen Konzeptionen unserer Schulen, aber auch der Schulentwicklungsplanung und den damit verbundenen Investitionsentscheidungen vieler Schulträger. Hier setzen wir – anders als die Regierung – auf Planungssicherheit und Verlässlichkeit.

- Wir wollen keine weitere Schulstrukturdebatte kurz nach der großen Schulstrukturreform 2007: Insbesondere der Schutzschirm für Gemeinsames Lernen muss bestehen bleiben. Auch die Parallelität von G8- und G9-Bildungsgängen an Gymnasien ist mit mehr Nach- als Vorteilen verbunden. Die Entlastung der Jugendlichen, die den 8-jährigen Bildungsgang des Gymnasiums besuchen, ist unbedingt sinnvoll, kann aber auf der untergesetzlichen Ebene gefunden werden. Das Ministerium hat die bestehenden Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, die jetzigen G8-Jahrgänge profitieren nicht von den Gesetzesänderungen. Die Änderungen der Paragraphen 42 bis 44 lehnen wir darum ab.

Sollte das Gesetz dennoch geändert werden, schlagen wir folgende Änderungen vor:

- Wir wollen eine Schulentwicklungsplanung, die den Jugendlichen auch genügend Brücken zum Abitur baut. Die Oberstufenkapazitäten sind vielerorts nicht ausreichend. Darum müssen Bedarfe systematisch ermittelt werden und die Beruflichen Gymnasien und neuen Gemeinschaftsschulen in diese Planungen einbezogen werden. (§ 51)
- Wir wollen die gesetzliche Verankerung der Schulsozialarbeit im Schulgesetz. Es geht dabei um den Einstieg des Landes in die Förderung und einer besseren Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Viele Schulen sehnen diesen Schritt herbei, er ist an vielen Schulen notwendige Bedingung, um den Bildungsauftrag zu erfüllen. (§ 6)

Darüber hinaus gibt es mehrere Punkte im Gesetzentwurf, die die pädagogische Arbeit an den Schulen nicht konzeptionell verändern werden, die unsererseits mitgetragen werden können, wie z.B. die Abschaffung der prophylaktischen Prüfung in der bisherigen Form, wie dass auch Gemeinschaftsschulen zuständige Schule werden können, wie die Änderungen im Bereich des Religionsunterrichts.

Zur Förderung von Schulen in Freier Trägerschaft haben wir einen eignen Gesetzentwurf vorgelegt.

Änderungsantrag:

Der Landtag stimmt dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen zu:

- 1) **zu Punkt 5. a):** wird gestrichen, d.h. keine Änderung von SchulG § 5 Abs. 1

Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung ist überflüssig. Der Grundsatz der individuellen Förderung darf nicht durch vage und auslegungsfähige Begriffe wie "begabungsgerecht und entwicklungsgemäß" ausgehöhlt werden.

- 2) **neu:** In SchulG § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „der berufsbildenden“ eingefügt. Der geänderte Satz 1 lautet dann: "Soweit nicht für einzelne Schularten durch Rechtsvorschrift abweichend bestimmt, entscheiden die Schulträger der allgemein bildenden, der berufsbildenden Schulen und Förderzentren, ob diese als Ganztagschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden."

Begründung: Neben den allgemein bildenden sind auch die beruflichen Schulen in vielen Ausbildungsgängen Ganztagschulen mit Unterricht am Nachmittag. Deshalb müssen sie als Ganztagschulen im Schulgesetz verankert sein und die Möglichkeit erhalten für Ganztageseinrichtungen wie Mensen Fördergelder zu erhalten.

- 3) **neu:** In SchulG § 6 wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Schule und Jugendhilfe sollen stärker zusammenarbeiten. Gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe wird das Land sich an den Kosten für die Schulsozialarbeit beteiligen.“

Begründung: Schulsozialarbeit stellt eine notwendige Ergänzung zur erfolgreichen Umsetzung des schulischen Bildungsauftrags dar. Das Land steht daher in der Verantwortung, entsprechende Maßnahmen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe anteilig zu finanzieren.

- 4) **zu Punkt 8. a):** SchG § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Schulen aller Schularten nach Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 4 können miteinander organisatorisch verbunden werden.“

Begründung: Die Möglichkeiten zur organisatorischen Verbindung von Schularten sollen im Hinblick auf eine flexible Schulentwicklungsplanung nicht eingeschränkt werden.

- 5) **zu Punkt 8. b) aa):** wird ersetzt durch: „SchulG §9 Abs 3 Sätze 4 und 5 werden gestrichen“

Begründung: Alle Schulen tragen die Verantwortung für die SchülerInnen, die sie aufgenommen haben und sollen alle Möglichkeiten, auch der individuellen Förderung, ausschöpfen, bevor es im Einzelfall zur einvernehmlichen Versetzung in eine andere Schulform kommt. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

- 6) **zu Punkt 14. d):** wird gestrichen, d.h. keine Änderung von SchulG § 24 Abs. 5.

Begründung: Die Zuweisung von Schüler/innen an eine Schule orientiert sich an ihren bzw. seinen Interessen, nicht an den Belangen der Ressourcenbewirtschaftung.

- 7) **zu Punkt 17.:** wird gestrichen, d.h. keine Änderung von SchulG § 40 Abs. 2

Begründung: Keine Einschränkung der Rechte des Schulleiterwahlausschusses.

- 8) **zu den Punkten 18./19./20.:** werden gestrichen, d.h. SchulG § 42 und § 43 und § 44 werden nicht geändert

Begründung: Das bestehende Schulgesetz bietet einen verlässlichen Rahmen. Planungssicherheit für Schüler/innen, Kollegien, Eltern und den Schulträger sind der derzeitigen Umsetzungsphase der letzten Schulreform von 2007 unerlässlich.

- 9) **zu Punkt 21.:** wird gestrichen, d.h. keine Änderung von SchulG § 46

Begründung: Bei Bedarf sollte auch die zehnte Jahrgangsstufe auf einer Hallig zu absolvieren sein, die Formulierung ist eine unnötige Engführung.

- 10) **neu:** SchulG § 51 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten sind auch die beruflichen Gymnasien in die Schulentwicklungsplanung einzubeziehen.“

Begründung: Die Abiturquoten in Schleswig-Holstein fallen sehr unterschiedlich aus. Dies ist vor allem auf die unterschiedlichen Oberstufenkapazitäten zurückzuführen, die vielerorts nicht ausreichend sind. Die Bedarfe müssen systematisch ermittelt werden, die beruflichen Gymnasien und neuen Gemeinschaftsschulen sind in diese Planungen einzubeziehen.

- 11) **zu Punkt 24:** wird gestrichen, d.h. keine Änderung von SchulG §53 Satz 2 und anderen

Begründung: Grundsätzlich sollte weiterhin vom „Mittleren Schulabschluss“,

nicht vom „Realschulabschluss“ gesprochen werden. Die beabsichtigten redaktionellen Änderungen der Landesregierung sind überflüssig.

- 12) **zu Punkt 27. b):** wird gestrichen, d.h. keine Änderung von SchulG § 60 Abs. 2  
Begründung: Keine Verschärfung der Maßgaben für kleine Grundschulen.
- 13) **zu Punkt 34.:** wird gestrichen, d.h. keine Änderung von SchulG § 77  
Begründung: Keine Änderung notwendig, da keine Änderung von SchulG § 44
- 14) **neu:** SchulG § 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden; davon auszunehmen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Die Satzung kann ferner vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen beteiligt werden.“  
Begründung: Die obligatorische Kostenbeteiligung der Eltern wird rückgängig gemacht.
- 15) **neu:** SchulG § 124 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Dem Träger der Schulen der dänischen Minderheit wird für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100% der öffentlichen Schülerkostensätze gewährt, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind.“  
Begründung: Die Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit erfolgt wieder auf der Grundlage von 100 % der öffentlichen Schülerkosten.
- 16) **zu Punkt 51. b):** wird gestrichen, d.h. kein neuer Satz 2 in SchulG § 131 Abs. 5  
Begründung: Keine Öffnung der Schulaufsicht für reine Jurist/innen.

Dr. Henning Höppner  
und Fraktion

Anke Erdmann  
und Fraktion